



An die
Mitglieder des
Gemeinderates

26.05.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu einer Sitzung des Gemeinderates am

**Mittwoch, 3. Juni 2026, um 19:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses Großengstingen, Kirchstr. 6, 72829 Engstingen**

darf ich Sie herzlich einladen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgaben
2. Anfrage der Pfarrgemeinde und Sozialstation St. Martin, Großengstingen, GR-047-2026
zur Beteiligung der Gemeinde Engstingen an einer neu zu gründenden
gGmbH
-Vorstellung des Projekts
-Beratung und Beschlussfassung
3. Erneuerung der Heizungsanlage für das Rathaus Großengstingen GR-048-2026
- Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Arbeiten

- | | | |
|------|--|-------------|
| 4. | Anpassung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten gemäß der Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2026/2027 sowie 2027/2028
- Beratung und Beschlussfassung | GR-049-2026 |
| 5. | Ersatzbeschaffung Gebläse für die Kläranlage Kohlsetten
- Beratung und Beschlussfassung | GR-050-2026 |
| 6. | Stellungnahmen zu Baugesuchen | |
| 6.1. | Bauvorhaben | GR-051-2026 |
| 7. | Verschiedenes | |

Hinweis:

Sollte der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig sein, findet direkt im Anschluss an die erste Sitzung eine zweite Sitzung mit der gleichen Tagesordnung statt, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind (§ 37 Absatz 3 GemO).

Mit freundlichen Grüßen

Mario Storz
Bürgermeister



Sitzung des Gemeinderates am 03.06.2026

**TOP 2 Anfrage der Pfarrgemeinde und Sozialstation St. Martin, Großengstingen, zur
Beteiligung der Gemeinde Engstingen an einer neu zu gründenden gGmbH
-Vorstellung des Projekts
-Beratung und Beschlussfassung**

Anlage/n:

Sachdarstellung/Begründung:

Bereits im vergangenen Jahr ist die Sozialstation St. Martin, Großengstingen, vertreten durch den Geschäftsführer Herr Stuhlmüller auf mehrere Kommunen und Kirchengemeinden im Tätigkeitsgebiet der Sozialstation St. Martin bezüglich einer möglichen Beteiligung an einer neu zu gründenden gGmbH zu gegangen.

Das Einzugsgebiet der Sozialstation St. Martin Großengstingen umfasst derzeit die Gemeinden Engstingen, Hohenstein, Trochtelfingen, Pfronstetten, Hayingen und Zwiefalten.

Auslöser für die Neustrukturierung der Sozialstation St. Martin ist ein Strategiepapier der Diözese Rottenburg-Stuttgart aus dem Jahr 2024, das sich grundsätzlich mit der Frage beschäftigt, wie insbesondere kleinere Sozialstationen für die Zukunft sicher aufgestellt werden können.

Es geht hierbei zum einen um die langfristige Sicherstellung der Leistungen und Angebote für hilfebedürftige Menschen im Tätigkeitsbereich der Sozialstation St. Martin, andererseits muss die Sozialstation jedoch auch den wachsenden rechtlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen gewachsen sein. Damit verbunden ist vor allem auch die Risikominimierung in der Trägerschaft, gerade für kleinere Kirchengemeinden.

Im Ergebnis soll die Sozialstation St. Martin nun als gGmbH neustrukturiert werden und in diesem Zuge bietet die Sozialstation St. Martin nun den oben genannten bürgerlichen Gemeinden, aber auch den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden sich in Form einer Minderheitsbeteiligung an der neuen gGmbH zu beteiligen. Bislang stehen hier symbolische Beträge in Höhe von 500,- € bis 1.000,- € pro Minderheitsgesellschafter im Raum.

Die Sozialstation St. Martin bietet der Gemeinde hierdurch Mitwirkungs- und Mitsprachemöglichkeiten beim immer wichtiger werdenden Angebot für Pflege- und Betreuungsdienstleistungen für ältere Menschen in der Gemeinde an.

Auch seitens der Pfarrgemeinde St. Martin Großengstingen wird eine Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde an einer neuen gGmbH gewünscht und begrüßt.

Im Rahmen der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 15.04.2026 fand bereits ein Austausch zwischen Herrn Geschäftsführer Stuhlmüller und den Vertreterinnen der kath. Pfarrgemeinde St. Martin, Frau Hipp und Frau Schweitzer, statt.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Ausgangssituation in den einzelnen Gemeinden, in welchen die Sozialstation St. Martin tätig ist, recht unterschiedlich ist und im Hinblick auf eine mögliche Beteiligung an einer neuen gGmbH auch jeweils einzeln betrachtet werden muss.

Letztendlich wird jede Gemeinde für sich darüber entscheiden müssen, ob eine Beteiligung an der angestrebten gGmbH für sinnvoll und notwendig erachtet wird oder nicht.

Aus Trochtelfingen ist inzwischen bekannt, dass der dort ansässig Krankenhilfe-Verein einer Beteiligung an einer neuen gGmbH der Sozialstation St. Martin positiv gegenüber steht.

Nach Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Reutlingen wäre eine solche Beteiligung für die Gemeinde Engstingen möglich, es müssten jedoch die Einflussmöglichkeiten über die Gesellschafterversammlung, bzw. den Aufsichtsrat gewährleistet werden.

Zudem wäre es wichtig, dass für die Gemeinde Engstingen Nachschusspflichten bei möglichen Verlusten und Ausfällen der gGmbH vertraglich minimiert, bzw. ausgeschlossen werden.

Da eine entsprechende Anfrage der Sozialstation St. Martin Großengstingen vorliegt, muss hierüber auch beraten und letztlich beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Anfrage der Pfarrgemeinde und der Sozialstation St. Martin Großengstingen zur Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde Engstingen einer neu zu gründenden gGmbH der Sozialstation St. Martin Großengstingen wird zugestimmt.
2. Die bürgerliche Gemeinde Engstingen beteiligt sich in mit einer Einlage in Höhe von 1.000,- € an der neuen gGmbH.
3. Eine Nachschusspflicht der bürgerlichen Gemeinde Engstingen bei möglichen Verlusten und Ausfällen der neuen gGmbH muss über eine Regelung im Gesellschaftervertrag ausgeschlossen werden.



Sitzung des Gemeinderates am 03.06.2026

**TOP 3 Erneuerung der Heizungsanlage für das Rathaus Großengstingen
- Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Arbeiten**

Anlage/n: nichtöffentlich: Preisspiegel

Sachdarstellung/Begründung:

Das Rathaus in Großengstingen wird derzeit mit einer Ölheizung aus dem Jahr 1985 beheizt, bei welcher das Heizöl in einem 10.000 Liter großen Erdtank westliches des Gebäudes gelagert wird.

Mitte 2025 wurde eine Störung der Druckwarneinrichtung des Tankes festgestellt. Bei der Überprüfung durch eine Fachfirma wurde klar, dass sich zwischen Stahltank und Innenhülle Wasser befindet und dadurch ein Defekt vorliegen muss, durch welchen unausweichlicher Handlungsbedarf besteht.

Über die Reparatur des Tankes erhielten wir ein Angebot in Höhe von rund 11.500€ brutto.

Auf dieser Grundlage wurde die gesamte Heizungsanlage auf deren Alter und künftigen Betrieb betrachtet. Das Ergebnis zeigt, dass der Zustand der Heizungsanlage zwar prinzipiell in Bezug auf das Alter nicht schlecht ist, allerdings weitere Reparaturen notwendig werden können bei welchen auch die Verfügbarkeit von Ersatzteilen zum Problem wird.

Auf dieser Grundlage wurde die Thematik im Technischen Ausschuss am 28.01.2026 vorgestellt. Hierbei wurde das Planen einer neuen Heizungsanlage der Reparatur der bestehenden Ölheizung bevorzugt und zugestimmt.

Im weiteren Verlauf wurden von der Verwaltung in Zusammenarbeit mit Schornsteinfeger Herr Schmäzle sämtliche mögliche Heizungstypen und die zugehörigen Möglichkeiten der jeweiligen Aufstellplätze der Tanks geprüft.

Als am geeignetsten und auch wirtschaftlich attraktivsten stellte sich der Einbau einer neuen Pelletheizung mit einem Stahltank für die Pellets im Gewölbekeller des Rathauses heraus.

Die Leistung wurde am 17. April anhand einer pauschalen Ausschreibung an drei ortsansässige Firmen beschränkt mit folgendem Ergebnis ausgeschrieben:

Es wurden 3 Firmen angeschrieben, es wurden 2 Angebote abgegeben.

Das annehmbarste Angebot wurde von der Firma Christner Haustechnik GmbH, Holzelfingen zum Angebotspreis von 54.535,61 € brutto abgegeben.

Die Erneuerung einer Heizungsanlage in kommunalen Gebäuden wird derzeit in der Regel mit 30% gefördert.

Die zeitliche Umsetzung soll nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer in den kommenden Sommermonaten 2026 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Auftrag zur Erneuerung der Heizungsanlage im Rathaus Großengstingen durch den Einbau einer Pelletheizung wird an die Firma Christner Haustechnik GmbH, Holzelfingen zum Preis in Höhe von 54.535,61 € brutto, vergeben.

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt.



Sitzung des Gemeinderates am 03.06.2026

TOP 4 Anpassung der Elternbeiträge in Kindertagesstätten gemäß der Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2026/2027 sowie 2027/2028

- Beratung und Beschlussfassung

Anlage/n: Anlage 1 Gemeinsame Empfehlungen 2026/2027 und 2027/2028

Anlage 2 Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Engstingen

Sachdarstellung/Begründung:

Die Elternbeiträge für die gemeindlichen Kindertagesstätten wurden entsprechend den Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände letztmals für das Kindergartenjahr 2025/26 vom Gemeinderat am 10.04.2024 beschlossen.

Die monatlichen Beträge (11 Monate) für das noch laufende Kindergartenjahr 2025/26 betragen:

Beiträge 2025/2026	U3-VÖ	Ü3 VÖ	U3-GT	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	383 €	191 €	470 €	235 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	295 €	147 €	362 €	181 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	202 €	101 €	248 €	124 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	68 €	34 €	84 €	42 €

(VÖ = Verlängerte Öffnungszeiten; GT = Ganztags; Ü3/ U3 = über/unter 3 Jahre alt)

Am 20. April 2026 wurden die Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2026/27 und 2027/28 veröffentlicht. Diese sind als Anlage der Drucksache beigefügt.

Die landesweite Empfehlung der Elternbeiträge für Kindertagesstätten folgen seit 2009/10 dem Prinzip der sogenannten familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Die Finanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Aufteilung der Kosten auf die Bundesmittel, Landesmittel, kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeiträge vor. Im Jahr 2020 betrug der Gesamtaufwand für Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung laut der Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte etwa 4,5 Milliarden Euro. Die Kosten für die Frühkindliche Bildung steigen stetig an, vor allem durch die höhere Bezahlung der Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Es wird immer schwieriger, die Elternbeiträge

entsprechend anzupassen, besonders in Zeiten von mehreren Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten. Ein zentrales Ziel ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot aufrechtzuerhalten und gleichzeitig die Familien nicht zu stark zu belasten. Wegen der Absicht, die Elternbeiträge während der Corona-Pandemiezeit nur möglichst moderat zu erhöhen, wurden die tatsächlichen Kostensteigerungen nicht im erforderlichen Umfang in die Erhöhung der Elternbeiträge einbezogen. Jetzt begonnen werden, die Erhöhung der Beitragssätze sukzessive nachzuholen.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2026/2027 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 4,5 Prozent und 2027/2028 eine Erhöhung um 4,0 Prozent. Der Kostendeckungsgrad der aller Einrichtungen (kommunale und freie Träger) in Engstingen liegt in der Spanne zwischen 9 bis 20 %.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird deshalb empfohlen, die monatlichen Elternbeiträge (Regelgruppe) für das Kalenderjahr 2026/27 wie folgt festzusetzen (bei 11 Monatsbeiträgen):

Für Regelkindergärten:

Elternbeiträge	2026/27
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	181 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	141 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	96 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	32 €

Für die Betreuung von **unter 3-jährigen** Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegung der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/ empfohlenen Beiträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei allen Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für Ganztagesgruppen gibt es keine landesweite Empfehlung. Hier wird für die gemeindlichen Kindergärten ein Zuschlag von 35 % vorgeschlagen.

Für die Gemeindekindergärten ergeben sich dabei folgende Beitragssätze:

Für Regelkindergärten:

Beiträge 2026/2027	U3-VÖ	Ü3 VÖ	U3-GT	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	398 €	199 €	489 €	244 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	310 €	155 €	381 €	190 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	211 €	106 €	259 €	130 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	70 €	35 €	86 €	43 €

Beiträge 2027/2028	U3-VÖ	Ü3 VÖ	U3-GT	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	416 €	208 €	510 €	255 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	321 €	161 €	394 €	197 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	220 €	110 €	270 €	135 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	73 €	36 €	89 €	45 €

Bereits seit dem Kindergartenjahr 2011/12 wurden neben den Beiträgen für den Besuch des Regelkindergartens auch konkrete Empfehlungen für Kinderkrippen getroffen.

Für die Berechnung der Krippenbeitragsätze ist eine Betreuungszeit von 6 Std/Tag (Verlängerte Öffnungszeit) Grundlage. Bei Betreuungszeiten über sechs Stunden können die Beträge entsprechend den sich erhöhenden Kosten angepasst bzw. umgerechnet werden.

Bisherige Empfehlung für den Krippenbeitrag bei Erhebung von 11 Monatsbeiträgen (Beschluss Gemeinderat vom 10.04.2024):

Elternbeiträge	2025/2026
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	514 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	382 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	258 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	102 €

Bezüglich der Beitragssätze für die Krippen schlägt die Verwaltung vor, als Betreuungszeit anstelle der Verlängerten Öffnungszeit künftig die Ganztagesbetreuung als Grundlage heranzuziehen. Hierdurch können die Familien entlastet werden. Somit stellt sich die Empfehlung auf Basis der Ganztagesbetreuung wie folgt dar:

Neue Empfehlung (auf Basis der gemeinsamen Empfehlung) bei Erhebung von 11 Monatsbeiträgen:

Elternbeiträge	2026/2027	2027/2028
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	537 €	559 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	399 €	416 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	269 €	280 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	106 €	110 €

Für die Krippe im Gemeindekindergarten Kleinengstingen ergibt sich dadurch folgender Beitragssatz:

Beiträge	Krippe GT 2026/2027	Krippe VÖ 2026/2027	Krippe GT 2027/2028	Krippe VÖ 2027/2028
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	537 €	438 €	559 €	455 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	399 €	325 €	416 €	339 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	269 €	219 €	280 €	228 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	106 €	86 €	110 €	90 €

Beschlussvorschlag:

- 1) Die Elternbeiträge für die gemeindlichen Kindertagesstätten werden für das Kalenderjahr 2026/27 und 2027/2028 wie folgt festgesetzt:

a)

Beiträge 2026/2027 Regelkindergarten	U3 (VÖ)	Ü3 VÖ	U3 (GT)	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	398 €	199 €	489 €	244 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	310 €	155 €	381 €	190 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	211 €	106 €	259 €	130 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	70 €	35 €	86 €	43 €

Beiträge 2027/2028 Regelkindergarten	U3 (VÖ)	Ü3 VÖ	U3 (GT)	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	416 €	208 €	510 €	255 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	321 €	161 €	394 €	197 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	220 €	110 €	270 €	135 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	73 €	36 €	89 €	45 €

b)

Beiträge Krippe	Krippe GT 2026/2027	Krippe VÖ 2026/2027	Krippe GT 2027/2028	Krippe VÖ 2027/2028
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	537 €	438 €	559 €	455 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	399 €	325 €	416 €	339 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	269 €	219 €	280 €	228 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	106 €	86 €	110 €	90 €

2) Bezüglich der Festsetzung der Elternbeiträge für den Regelkindergarten und die Kinderkrippen wird den freien Trägern empfohlen, die Elternbeiträge auf folgender Grundlage festzusetzen:

a)

Elternbeiträge (bei 11 Monatsbeiträgen) Krippe GT	2026/2027	2027/2028
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	537 €	559 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	399 €	416 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	269 €	280 €
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	106 €	110 €

b)

Elternbeiträge (bei 11 Monatsbeiträgen) Regelkindergarten	2026/2027	2027/2028
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	181 €	189 €
Für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	141 €	146 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	96 €	100 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	32 €	33 €

3) Der Gemeinderat stimmt der Änderungssatzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Engstingen wie vorgelegt zu.

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Michael Link

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina Stüb

**4 KIRCHEN KONFERENZ
ÜBER KINDERGARTEN-
FRAGEN**

Heilbronner Str. 181
70191 Stuttgart
Albrecht Fischer-Braun

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 20.04.2026

Rundschreiben

**Nr. 46515/2026
Nr. 0225/2026**

**R
Gt-Info**

**des Städtetags
des Gemeindetags**

**Elternbeiträge in Kindertagesstätten
Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre
2026/2027 und 2027/2028**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2026/2027 und das Kindergartenjahr 2027/2028 verständigt.

Die Finanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freien Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge, die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2026/2027 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 4,5 Prozent. Für das Kindergartenjahr 2027/2028 wird eine Erhöhung um 4,0 Prozent empfohlen. Diese Erhöhungen berücksichtigen die aktuellen Tarifsteigerungen sowie einen Zuschlag für die allgemeinen Kostensteigerungen.

Wir bitten die Träger, den Eltern weiterhin Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten wie bspw. die Wirtschaftliche Jugendhilfe, das Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

**1. Beiträge für Regelkindergärten
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2026/2027		Kita-Jahr 2027/2028	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	166	181	173	189
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	129	141	134	146
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	88	96	92	100
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	29	32	30	33

**2. Beitragssätze für Krippen
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)**

	Kita-Jahr 2026/2027		Kita-Jahr 2027/2028	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	492	537	512	559
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	366	399	381	416
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	247	269	257	280
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	97	106	101	110

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt

ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied



Steffen Jäger
Präsident



Pfarrer Albrecht Fischer-Braun
Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen

Satzung zur Änderung der Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Engstingen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen in der Sitzung am 10.06.2026 folgende Änderung der Satzung vom 20.07.2022 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Betreuungsverhältnis endet mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn, es wird ein Vertrag für die Fortführung der Betreuung zwischen Träger und den Personensorgeberechtigten geschlossen. Hierzu melden die Personensorgeberechtigten Ihren Bedarf für die Anschlussbetreuung bis zu der vom Träger gesetzten Frist an.

Artikel 2

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.

Artikel 3

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund mit einer Frist von 12 Wochen zum Monatsende beenden. Dies kann eintreten, wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Des Weiteren können Unterschiede in der Auffassung das Konzept der Einrichtung betreffend sowie mangelnde oder unterlassene Mitwirkungspflicht der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ein Kündigungsgrund sein. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

Artikel 4

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Eine fristlose Kündigung beider Vertragsparteien ist unter Angabe des wichtigen Grundes schriftlich möglich. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung und angemessener Fristen. Auf die fristlose Kündigung muss im in der Mahnung hingewiesen werden. Auch die Ablehnung der gesetzlich vorgeschriebenen Impfung durch die Personensorgeberechtigten kann zur fristlosen Kündigung führen.

Artikel 5

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Verpflegung im Kindergarten entstehen zusätzliche Kosten für die Personensorgeberechtigten. Das Verpflegungsgeld/ Getränkegeld beläuft sich halbjährlich auf 15€ für die Betreuungsform „verlängerte Öffnungszeiten“ und 20€ bei Ganztagesbetreuung.

Über den Menüdienst Heinzelman können Personensorgeberechtigte ein Mittagessen für Ihre Kinder bestellen. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen Dienstleister und Personensorgeberechtigten.

Artikel 6

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

2026/2027 Kindergarten	U3 VÖ	U3 GT	Ü3 VÖ	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	398 €	489 €	199 €	244 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	310 €	381 €	155 €	190 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	211 €	259€	106 €	130 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	70 €	86 €	35 €	43 €

2027/2028 Kindergarten	U3 VÖ	U3 GT	Ü3 VÖ	Ü3 GT
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	416 €	510 €	208 €	255 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	321 €	394 €	161€	197 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	220 €	270 €	110 €	135 €
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	73 €	89 €	36 €	45 €

Kinderkrippe	U3 GT 2026/2027	U3 VÖ 2026/2027	U3 GT 2027/2028	U3 VÖ 2027/2028
Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	537 €	438 €	559 €	455 €
Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	399 €	325 €	416 €	339 €
Für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	269 €	219€	280 €	228€
Für ein Kind aus einer Familie mit vier Kindern unter 18 Jahren	106 €	86 €	110 €	90 €

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Engstingen, 10.06.2026

Mario Storz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.



**TOP 5 Ersatzbeschaffung Gebläse für die Kläranlage Kohlstetten
- Beratung und Beschlussfassung**

Anlage/n: nichtöffentlich: Übersicht Angebote

Sachdarstellung/Begründung:

Gebläse in Kläranlagen sind das Herzstück der biologischen Reinigung. Sie pressen rund um die Uhr Luft in die Belebungsbecken, um das Abwasser mit Sauerstoff anzureichern und ständig in Bewegung zu halten. Dadurch können Mikroorganismen organische Schmutzstoffe abbauen. Für das Belebungsbecken der Kläranlage Kohlstetten ist die Ersatzbeschaffung eines Gebläses notwendig.

Hierzu wurden im Auftrag der Gemeinde durch den technischen Betriebsführer, die BSB5 Abwassertechnik GmbH & Co.KG, 3 Angebote eingeholt. Das für den Betrieb technisch geeignetste Gebläse erfordert eine Leistung von 30 – 40 kW. Daher scheidet bei Angebot 2 das alternative 15 kW-Gebläse aus.

Der Beschaffungspreis für das 30 kW-Gebläse aus Angebot 1 beträgt netto 26.190,90 EUR, dies sind brutto 31.167,17 EUR.

Für das 30 kW-Gebläse aus Angebot 2 beträgt der Netto-Preis 29.526,00 EUR. Dies sind brutto 35.135,94 EUR.

Der Beschaffungspreis für das 37 kW-Gebläse aus Angebot 3 beträgt netto 32.160,00 EUR, dies sind brutto 38.270,40 EUR.

Somit ist Angebot 1 der Firma AERZEN Deutschland GmbH & Co. KG das wirtschaftlichste Angebot.

Beschlussvorschlag:

Den Zuschlag zur Lieferung des 30 Gebläses für die Kläranlage Kohlstetten erhält Angebot 1 der Firma AERZEN Deutschland GmbH & Co. KG zum Bruttopreis von 31.167,17 EUR.